

VIK-Stellungnahme

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen zur Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und das Stromsteuergesetz sowie zur Änderung der Energiesteuer- und der Stromsteuer-Durchführungsverordnung (Entwurf vom 04.01.2016)

2. Februar 2016

Vorbemerkung

Das Bundesministerium der Finanzen hat am 4. Januar 2016 den Entwurf einer Verordnung zur Umsetzung von unionsrechtlichen Veröffentlichungs-, Informations- und Transparenzpflichten für das Energiesteuer- und Stromsteuergesetz (EnSTransV) sowie zur Änderung der Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung vorgelegt. Mit dem Referentenentwurf will die Bundesregierung zum einen ihrer Verpflichtung nach der Leitlinie für staatlichen Umweltschutz und Energiebeihilfen 2014-2020 (2014/C 200/01) der Europäischen Kommission nachkommen, wonach ab dem 1. Juli 2016 umfassende Informationen zur Gewährung von staatlichen Beihilfen auf einer Beihilfe-Website veröffentlicht werden müssen. Zum anderen sollen einzelne Vorschriften der Energie- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung punktuell angepasst werden, um den aktuellen Entwicklungen Rechnung zu tragen und Rechtsklarheit zu schaffen. VIK begrüßt insbesondere den Ansatz des Gesetzgebers, durch die Anpassung von Energiesteuer- und Stromsteuer-Durchführungsverordnung mehr Rechtsklarheit und eine einheitliche Anwendung zu gewährleisten. VIK unterstützt zudem das Anliegen des Gesetzgebers, den Administrationsaufwand für die Wirtschaft gering zu halten.

Artikel 1

1. Einführung neuer Informationspflichten ist nicht notwendig und widerspricht dem Entbürokratisierungsansatz

Durch Artikel 1 werden den Unternehmen neue Informationspflichten auferlegt, die oft nicht notwendig sind. Viele Daten, die aufgrund der Vorgaben der Europäischen Kommission gefordert werden, liegen der Finanzverwaltung bereits aufgrund der Strom- und Energiesteuer-Entlastungsanträge vor. Die vorgesehenen Informationspflichten führen zu einer doppelten Berichtspflicht, was wiederum dem begrüßenswerten Ansatz des Gesetzgebers einer Entbürokratisierung widersprechen würde und auch nicht im Sinne einer effizienten Verwaltung wäre.

Die Identifizierung und Aufbereitung der anzeige- und erklärungsspflichtigen Daten führt bei betroffenen Unternehmen zu einem administrativen Mehraufwand. So müssen etwa bei Anzeigepflichten nach § 3 Abs. 2 Bst. b i.V.m. § 4 Art und Menge der verwendeten Energieerzeugnisse in verschiedensten Stellen/Abteilungen des Unternehmens aufgezeichnet und abgefragt werden. Im Bereich der Erklärungspflichten gemäß § 3 Abs. 2 Bst. a i.V.m. § 5 führe insbesondere die Tatsache, dass laut Gesetzesbegründung jeweils auf das Jahr der Auszahlung der Steuerentlastung (und nicht auf das Antragsjahr) abzustellen ist, zu zusätzlichem Abstimmungsaufwand zwischen Buchhaltungsabteilung und Steuerabteilung. Die Verpflichtungen der Unternehmen sollten auf das unverzichtbare Maß beschränkt bleiben.

Im Falle der Anzeige nach § 4 kann diese Anzeige ausschließlich vom Begünstigten erfolgen, da nur von ihm die Mengen und Beträge ermittelt werden können. Im Gegensatz dazu ist dieses nicht bei der Erklärung nach § 5 der Fall. Sämtliche Informationen, die gemäß § 3 Abs. 2 Bst. a i.V.m. § 5 erklärt werden müssen, liegen dem für das meldepflichtige Unternehmen zuständigen Hauptzollamt bereits vollständig vor, da dieses für die Bearbeitung der Steuerentlastungsanträge zuständig ist. Insofern besteht keine Notwendigkeit, den Unternehmen die Pflicht zur Erhebung der Informationen aufzuerlegen. Eine interne Weiterleitung der dem Hauptzollamt bekannten Daten sollte daher möglich sein, um unnötige Meldungen gegenüber dem Hauptzollamt zu vermeiden. Da die Informationen der Zollverwaltung bereits vorliegen, regen wir an, dass die Zusammenstellung und Meldung der bereits bei der Zollverwaltung vorhandenen Daten dieser auferlegt werden. In den Antragsformularen zu den betroffenen Entlastungstatbeständen könnte ein Zusatz aufgenommen werden, wonach sich das antragstellende Unternehmen mit der Weitergabe der fraglichen Daten durch die Zollverwaltung einverstanden erklärt.

2. Klarstellungsbedarf hinsichtlich § 7 „Elektronische Datenübermittlung für Anzeigen und Erklärungen“

Nach § 3 Abs. 3 sind die Anzeigen und Erklärungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben. Zukünftig sind diese amtlich vorgeschriebenen Datensätze gemäß § 7 durch Datenfernübertragung zu übermitteln. VIK sieht dahingehend Klarstellungsbedarf, ob es sich dabei um ein Verfahren handelt, bei dem lediglich der amtliche Vordruck online übermittelt wird, oder ob dafür eine zusätzliche Software beschafft und verwendet werden muss.

Zudem fehlt eine Klarstellung im § 3 EnSTransV, dass die Anlage zu § 2 abschließend ist.

3. Schwellenwert für Anzeigepflicht ab 10.000 Euro geht ins Leere

Der Verordnungsentwurf sieht eine Berichtspflicht von Steuerbegünstigungen pro Begünstigungstatbestand ab 10.000 Euro vor. Gemäß § 3 Abs. 4 ist eine Veröffentlichungspflicht der Steuerbegünstigungen pro Unternehmen und Steuerbegünstigung aber erst ab einem Betrag von 500.000 Euro pro Einzelbeihilfe vorgesehen. Insofern ist auch mit Blick auf die Vermeidung unnötiger Bürokratie nicht ersichtlich, weshalb zwischen 10.000 Euro und 499.999 Euro eine Datenmeldung erfolgen muss.

Artikel 3

1. Art. 3 Nr. 1 Bst. a) und b) – Versorgerstatus auf Antrag möglich

Die Neufassung des § 1a Abs. 2 und 3 StromStV definiert eine Ausnahme vom Versorgerstatus, damit aus einfachen Geschäftsbeziehungen auf dem eigenen Gelände kein stromsteuerrechtlicher Versorgerstatus folgt. Diese begrüßenswerte Vereinfachung darf aber nicht zu einer generellen Einschränkung des Versorgerstatus führen. Denn stehen einem Versorger nicht nur geringfügige Entlastungsansprüche nach §§ 9a, 9b und 10 StromStG zu, würde der Verlust des Versorgerstatus zu erheblichem administrativem Mehraufwand für Unternehmen und die Hauptzollämter führen. Da die Entlastungsansprüche bei Verlust des Versorgerstatus nicht mehr vorauszahlungsmindernd berücksichtigt werden könnten, müssten die Unternehmen durch „Rückkehr“ zu monatlichen Entlastungsanträgen den Liquiditätsnachteil minimieren. Das hätte eine Vervielfachung des administrativen Aufwands sowohl für die betroffenen Unternehmen als auch für die Hauptzollämter zur Folge und zwar von bisher einmal jährlich auf monatliche Befassung und damit eine Verzwölfachung des bisherigen Verwaltungsaufwands. Insofern sollte auch der Ordnungsgeber ein erhöhtes Interesse an dem Erhalt des Versorgerstatus in bestimmten Fällen haben.

Wir schlagen deshalb vor, in den Absätzen 2 und 3 nach den Worten „**§ 5 Abs. 1 des Gesetzes.**“ folgenden Satz anzufügen:

„Ausnahmen sind auf Antrag möglich.“

Zur Klarstellung sollte ferner in Abs. 3 der Text „**nach § 3 zu**“ in „**nach § 3 des Gesetzes zu**“ geändert werden.

2. Art. 3 Nr. 2 Bst. b) – Fortführung von § 12 b Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StromStV a. F.

VIK empfiehlt die Fortführung von § 12 b Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StromStV a.F. Hiernach war es bisher ausdrücklich möglich, Strom, der in einer KWK-Anlage, die kleiner als 2 MW war, in das Netz der allgemeinen Versorgung auszuspeisen und den Strom sodann gleich wieder vom Netzbetreiber zurück zu erwerben, um ihn im räumlichen Zusammenhang an einen Letztverbraucher zu leisten, ohne dass damit die Möglichkeit verloren ging, die Stromsteuerbefreiung nach § 9 Abs. 1 Nr. 3 b StromStG in Anspruch zu nehmen. Durch die Streichung von § 12 b Abs. 4 S. 2 StromStV a.F. soll dies nun nicht mehr möglich sein. In der Begründung dazu heißt es, dass durch die Neuregelungen im KWKG die Beziehungen zwischen Anlagenbetreibern und Netzbetreibern klarer geregelt werden und insofern die Regelung in Abs. 4 S. 2 nicht mehr passt. Eine gleichlautende Regelung für EEG-geförderten Strom wurde ebenfalls gestrichen. Dies mit der Begründung, dass wegen des EEG-Wälzungsmechanismus der Rückerwerb des nämlichen Stroms vom Netzbetreiber nicht mehr möglich sei. Dies ist jedoch hinsichtlich des KWKG nicht der Fall. Denn nach dem Wälzungsmechanismus des KWKG 2016 ist der Rückerwerb vom Netzbetreiber weiterhin möglich. Insofern ist die Begründung nicht plausibel und die Streichung von § 12 b Abs. 4 S. 2 StromStV a.F. nicht nachvollziehbar.

Daher regt VIK an, die alte Regelung aus § 12 b Abs. 4 S. 2 Nr. 2 StromStV a.F. weiterhin bestehen zu lassen.

Nach § 12 b Abs. 4 S. 2 sollte daher folgender S. 3 eingefügt werden:

„(3) Eine Leistung von Strom an Letztverbraucher durch denjenigen, der die Anlage betreibt oder betreiben lässt (§ 9 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b des Gesetzes), liegt nur dann vor, wenn an den Leistungsbeziehungen über den in der Anlage erzeugten Strom keine weiteren als die in § 9 Abs. 1 Nr. 3 Bst. b des Gesetzes genannten Personen beteiligt sind. Wird der erzeugte Strom zunächst an einen Netzbetreiber geleistet und sogleich zurückerworben, ist dies für die Steuerbefreiung unschädlich, soweit die Leistung ausschließlich an den

Netzbetreiber erfolgt, um den Zuschlag nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung zu erhalten.“

3. Art. 3 Nr. 2 Bst. c) - Neuregelung in § 12 b Abs. 5 StromStV zum „räumlichen Zusammenhang“ ist zu eng

Der räumliche Zusammenhang wird auf geographisch abgrenzbare Gewerbe- und Wohngebiete in einem Stadt- oder Gemeindegebiet begrenzt. Dies ist aus Sicht des VIK zu eng. Bisher gilt nach Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs, dass der räumliche Zusammenhang vorliegt, wenn zwischen der Verbrauchsstelle und dem Standort der Anlage maximal 4,5 km liegen. Dies gilt unabhängig davon, ob Verbrauchsstelle und Standort in einem Stadt- oder Gemeindegebiet liegen. Von der Änderung sind insbesondere Industrieparks betroffen, die sich innerhalb eines zusammenhängenden und räumlich und baulich abgegrenzten Gebiets, aber nicht in einem Stadt- oder Gemeindegebiet befinden, sondern sich beispielsweise über das Gebiet zweier Städte erstrecken. Hier wäre nach der neuen Formulierung kein räumlicher Zusammenhang mehr gegeben. Aus Sicht des VIK sollte der räumliche Zusammenhang auch für zusammenhängende Industrieparks, unabhängig von ihrer kommunalen Zuordnung, anerkannt sein.

4. Art. 3 Nr. 3 - § 17b Abs. 4 StromStV ist ergänzungsbedürftig

Der VIK begrüßt es ausdrücklich, dass durch § 17b Abs. 4 StromStV eine Vereinfachungsregelung für die Stromabgaben an Dritte geschaffen wird und somit für eine Vielzahl von täglich vorkommenden Fällen Rechtssicherheit eintritt.

§ 17b Abs. 4 Nr. 3 StromStV-neu verlangt, dass der Empfänger der unter Entnahme des Stroms erbrachten Leistung der Antragsteller ist. Durch diese Formulierung fallen bspw. Stromentnahmen für Getränke- und Verzehrautomaten, wie sie in jedem Unternehmen vorkommen, nicht unter die Vereinfachungsregelung, da der Empfänger der Leistung die Mitarbeiter sind. Gleiches gilt für den EC-Automaten, das Gewerkschaftsbüro oder die Betriebskrankenkasse. Ebenso sind Stromentnahmen durch die Mitarbeiter bspw. für Kaffeemaschinen oder Rundfunkgeräte von der Vereinfachungsregelung in Absatz 4 nicht erfasst.

Wir regen daher an, einen neuen § 17b Abs. 5 StromStV-neu einzufügen:

„Vom Antragsteller erzeugter oder bezogener Strom gilt auch dann für betriebliche Zwecke entnommen, wenn dieser Strom durch Mitarbeiter entnommen wird oder durch Dritte, die damit Leistungen für die Mitarbeiter erbringen.“